

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Oberrheinisches Wirtschaftsblatt. 1943-1944 1943

8 (15.5.1943)

Oberrheinisches Wirtschaftsblatt

Mitteilungsblatt der Gauwirtschaftskammer Oberrhein
Verlag C. F. Müller, Karlsruhe (Baden), Ritterstraße 1

Nr. 8 23. Jahrgang
15. Mai 1943

Allgemeiner Teil.

Amtliche Bekanntmachungen.

Errichtung des Landesarbeitsamts und Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Oberrhein in Straßburg (Elsaß).

Der Reichstreuhand der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Württemberg-Hohenzollern, Dr. Kimmich, Stuttgart, hat unterm 30. April 1943 folgende Bekanntmachung erlassen:

„Der Herr Reichsarbeitsminister hat mit Erlaß über die Anpassung von Bezirken der Landesarbeitsämter und der Reichstreuhand der Arbeit an die Wirtschaftsbezirke vom 17. Februar 1943 die Abtrennung des Wirtschaftsbezirks Baden vom Bezirk des Landesarbeitsamts und des Reichstreuhanders der Arbeit Südwestdeutschland angeordnet. An die Stelle der seither für Baden zuständigen Stellen tritt vom 1. Mai 1943 ab

der **Präsident des Landesarbeitsamts und Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Oberrhein, Straßburg (Elsaß), Buchweiler Str. 16, Fernruf: Straßburg (Els.) 24045.**

Die Betriebe der privaten Wirtschaft — mit Ausnahme der Zigarrenherstellung — wenden sich in Reichstreuhandangelegenheiten, wie seither, an den Leiter des für sie zuständigen Arbeitsamts als Beauftragten des Reichstreuhanders der Arbeit. Für die Betriebe der Zigarrenherstellung bleibe ich als Sonderstreuhand der Arbeit weiterhin ausschließlich zuständig.

Für den öffentlichen Dienst ergeht seitens des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst besondere Mitteilung.

Damit verabschiede ich mich von dem badischen Wirtschaftsbezirk und danke allen dortigen Stellen für die wertvolle Mitarbeit und verständnisvolle Unterstützung, die ich bei Durchführung meiner Aufgaben gefunden habe.“

Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

Beteiligung an Unternehmungen der Geschäftsführung der Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

Gemäß § 16 Abs. 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 — RGBl. I S. 1194 — haben Leiter und Geschäftsführer die Geschäfte der Gruppe unparteiisch zu führen. Daher sollen der Geschäftsführer, seine Ehefrau oder sein minderjähriges Kind an einer Unternehmung, die zum Betreuungsbereich der betreffenden Gliederung gehört, nicht beteiligt sein. Der Geschäftsführer soll auch nicht in einem Angestelltenverhältnis zu einem solchen Unternehmen stehen. Die uneingeschränkte Durchführung dieses Grundsatzes würde aber nicht allen Umständen, wie sie im Einzelfall auftreten können, gerecht werden. Um einen Ausgleich zwischen dem durch die Beachtung dieses Grundsatzes zu erreichenden Zweck und den Umständen des Einzelfalles herbeizuführen, hat der Reichswirtschaftsminister einen Erlaß herausgegeben, der im Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums veröffentlicht wird.

Reichsvereinigung Textilveredlung, Geschäftsstelle Südwest, Mülhausen (Elsaß).

Mit Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 10. März 1942 ist die Reichsvereinigung Textilveredlung, Berlin W 8, Mauerstraße 83/84, errichtet worden. Diese hat rund 60 Verbände aufgelöst. An deren Stelle wurden neun Geschäftsstellen in Deutschland errichtet, u. a. die

Geschäftsstelle Südwest, Mülhausen (Elsaß),

für das Gebiet Elsaß, Lothringen, Baden und Westmark. Die Aufgaben der Reichsvereinigung Textilveredlung sind u. a. Planung, Marktordnung, Preisbildung und Preiskontrolle, Leistungssteigerung usw.

Die Tätigkeit der Geschäftsstelle Südwest hat am 1. April 1943 begonnen. Die Übernahme der Arbeit der stillgelegten Verbände erfolgt aber erst nach und nach im Laufe der nächsten Monate.

Verkehr.

Dienststunden der Güterabfertigungen Freiburg (Br.) und Offenburg für den Verkehr mit der Kundschaft.

Ab Montag, den 3. Mai 1943, sind die Dienststunden bei den Güterabfertigungen Freiburg (Br.) und Offenburg für die Annahme und Abgabe der Stückgüter wie folgt festgesetzt:

von Montag bis Freitag von 7.00—12.00 Uhr,
und von 13.00—17.00 Uhr,
Samstags von 7.00—14.30 Uhr.

Be- und Entladung von Güterwagen und Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat durch eine Anordnung vom 22. März 1943 die arbeitsrechtlichen Fragen geregelt, die sich aus der Heranziehung von Gefolgschaftsmitgliedern zu Ladearbeiten sowie zum Bereitschaftsdienst für das Be- und Entladen von Güterwagen und Fahrzeugen der Binnenschifffahrt ergeben. Die Verordnung ist im Reichsarbeitsblatt Nr. 10/43 veröffentlicht worden und am 1. April 1943 in Kraft getreten. In Nr. 78 der Deutschen Verkehrs-Nachrichten vom 6. April 1943 ist eine ausführliche Erläuterung dieser Anordnung von Oberregierungsrat Küppers, Reichsarbeitsministerium, abgedruckt.

Fernsprechdienst mit Finnland.

Vom 1. Mai 1943 an treten im Fernsprechdienst mit Finnland neue, zum Teil wesentlich ermäßigte Gesprächsgebühren in Kraft. Über Einzelheiten geben die Vermittlungsstellen Auskunft.

Außenhandel.

Einführung neuer schwedischer Sichtvermerks-Fragebogen.

Von der Schwedischen Gesandtschaft ist ein neuer Fragebogen für die Erteilung von Sichtvermerken eingeführt worden. Bei der Beantragung eines Einreise- wie auch eines Durchreisevisums ist in Zukunft die Ausfüllung von drei dieser Fragebogen, dagegen nach wie vor nur die Beibringung eines Lichtbildes erforderlich.

Steuerwesen.

Verordnung zur Einheitsbewertung, Vermögensbesteuerung, Erbschaftssteuer und Grunderwerbsteuer.

Die am 4. April 1943 (RGBl. I S. 177) erschienene Verordnung zur Einheitsbewertung, zur Vermögensbesteuerung, zur Erbschaftssteuer und zur Grunderwerbsteuer hat folgende Bedeutung:

1. Die Auswirkungen einer Abgeltung der Gebäudeerschuldungssteuer (in Baden Gebäudesondersteuer) werden berücksichtigt.
2. Wertänderungen wirtschaftlicher Einheiten werden künftig in geringerem Umfange steuerlich berücksichtigt als bisher.

Zu 1.

Bei Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten gewerblicher Betriebe und bei Neuveranlagungen und Nachveranlagungen der Vermögenssteuer und der Aufbringungsumlage sowie bei der Veranlagung der Erbschaftssteuer und bei der Festsetzung der Grunderwerbsteuer, soweit der Wert des Grundstücks Besteuerungsgrundlage ist, wird der Grundbesitz künftig mit dem Betrag angesetzt, der sich ergibt, wenn Einheitswert und Abgeltungsbetrag zusammengezählt werden.

Zu 2.

Während bisher bei der Einheitsbewertung gewerblicher Betriebe eine Wertfortschreibung bereits dann vorzunehmen war, wenn der Wert sich

entweder um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um RM. 1000.— oder um mehr als RM. 100 000.— geändert hat,

sind künftig nur folgende Wertänderungen für eine Fortschreibung ausreichend:

entweder mehr als ein Fünftel, mindestens aber RM. 10 000.— oder mehr als RM. 200 000.—.

Umsatzsteuerumrechnungssätze.

Die Umsatzsteuerumrechnungssätze auf Reichsmark für die in Berlin notierten ausländischen Zahlungsmittel für die Umsätze im Monat April 1943:

Staat	Einheit	RM.	Staat	Einheit	RM.
Ägypten . . .	1 Pfund	9.90	Kroatien . . .	100 Kuna	5.—
Afghanistan . . .	100 Afghani	18.81	Neuseeland . . .	1 Pfund	7.92
Argentinien . . .	100 Papierpesos	59.—	Norwegen . . .	100 Kronen	56.82
Australien . . .	1 Pfund	7.92	Palästina . . .	1 Pfund	9.90
Belgien . . .	100 Belga	40.—	Portugal . . .	100 Eskudos	10.20
Brasilien . . .	100 Cruzeiro	13.10	Rumänien . . .	100 Lei	1.67
Brit.-Indien . . .	100 Rupien	74.25	Schweden . . .	100 Kronen	59.52
Bulgarien . . .	100 Lewa	3.05	Schweiz . . .	100 Franken	57.95
Dänemark . . .	100 Kronen	52.20	Serbien . . .	100 Dinar	5.—
Finnland . . .	100 Mark	5.07	Slowakei . . .	100 Kronen	8.60
Frankreich . . .	100 Francs	5.—	Spanien . . .	100 Peseten	23.59
Griechenland . . .	100 Drachmen	1.67	Südafr. Union . . .	1 Pfund	9.90
Großbritannien . . .	1 Pfd. Sterl.	9.90	Türkei . . .	1 Pfund	1.98
Holland . . .	100 Gulden	132.70	Ungarn . . .	100 Pengö	59.72
Iran . . .	100 Rials	14.60		(bei Ausfuhr nach Ungarn)	
Island . . .	100 Kronen	38.46	Uruguay . . .	1 Peso	1.20
Italien . . .	100 Lire	13.15	Ver. Staaten von Amerika	1 Dollar	2.50
Japan . . .	100 Yen	58.60			
Kanada . . .	1 Dollar	2.10			

Die Umsatzsteuerumrechnungssätze auf Reichsmark für die nicht in Berlin notierten ausländischen Zahlungsmittel für die Umsätze im April 1943:

Staat	Einheit	RM.
Chile . . .	100 Pesos	10.—
China (Nanking-Dollar) . . .	100 Yuan	2.61
Kolumbien . . .	100 Pesos	142.50
Mexiko . . .	100 Pesos	51.55
Peru . . .	100 Soles	38.46

Industrie, Handel und Gewerbe.

Einschränkung des Lichtstromverbrauchs in den Büros und Verwaltungen der gewerblichen Wirtschaft sowie in den Verkaufs- und Ausstellungsräumen.

Die Anforderungen der Rüstungswirtschaft an die Elektrizitätswirtschaft erfordern, daß der Lichtstromverbrauch allgemein weitestgehend eingeschränkt wird. Die Reichsstelle für die Elektrizitätswirtschaft hat daher über die Einschränkung des Lichtstromverbrauches in den Büros

und Verwaltungen der gewerblichen Wirtschaft angeordnet, daß der Lichtstromverbrauch um 30 v. H. gegenüber dem Verbrauch in der entsprechenden Ablesperiode in der Zeit vom 1. Oktober 1941 bis 30. September 1942 herabzusetzen ist. Die Überwachung der Durchführung dieser Anordnung erfolgt durch die Beauftragten für die Energieeinsparung im Bereich der Reichsgruppen und die Bezirksbeauftragten für die Energieeinsparung. Aus gleicher Veranlassung ist der Lichtstromverbrauch in allen Verkaufs- und Ausstellungsräumen, die mit mehr als einer Glühlampe beleuchtet werden, mindestens um 30% gegenüber dem Verbrauch in der entsprechenden Ablesperiode in der Zeit vom 1. Oktober 1941 bis 30. September 1942 herabzusetzen. In allen Verkaufs- und Ausstellungsräumen darf die Glühlampenleistung ohne Rücksicht auf die Lampenzahl höchstens 5 Watt je Quadratmeter beleuchteter Bodenfläche betragen. Die Herabsetzung des Stromverbrauchs soll möglichst nicht durch Verwendung neu zu beschaffender kleinerer Glühlampeneinheiten herbeigeführt werden, sondern durch Verringerung der Zahl der Brennstellen. Selbstverständlich ist in den Räumen, die durch Tageslicht genügend aufgehellert werden können, die Benutzung der elektrischen Beleuchtung am Tage untersagt. Die Überwachung der Durchführung dieser Anordnung erfolgt ebenfalls durch die Beauftragten für die Energieeinsparung im Bereich der Reichsgruppe Industrie, Handwerk und Handel und die Bezirksbeauftragten für die Energieeinsparung. Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungsverordnung — RGBl. I S. 734 — bestraft.

Hinterlegung von Vordruckzusammenstellungen.

Wenn durch Feindeinwirkung die Vordrucke einer Firma, wie Rechnungen, Briefbogen, Postkarten, Lieferscheine, Arbeitszettel, Buchhaltungsvordrucke usw. vernichtet werden, verursacht die Neuentwerfung dieser Vordrucke sehr viel Arbeit. Es wäre daher zu überprüfen, ob es angebracht ist, je eine Mappe mit sämtlichen Vordrucken der Firma an verschiedenen Stellen zu hinterlegen.

Rundfunk in Betrieben.

Die ständig zunehmende Verwendung des Rundfunks in Unternehmen, Betrieben, Verbänden und Behörden zum Gemeinschaftsempfang, zum Abhören der Nachrichten und zur Unterhaltung der Gefolgschaft in den Werkpausen hat es notwendig gemacht, die vornehmlich für den Rundfunkempfang in privaten Wohnungsgemeinschaften zugeschnittenen bisherigen Rundfunkvorschriften den veränderten Verhältnissen anzupassen. Der Reichspostminister hat daher mit Zustimmung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda die einschlägigen Bestimmungen in einigen Punkten geändert, ergänzt und zeitgemäß vereinfacht. Die Neuerungen sind am 1. Mai 1943 in Kraft getreten. Sie sind in einem Merkblatt des Reichspostministeriums, mit der Überschrift „Rundfunk in Betrieben“ übersichtlich zusammengestellt. Das Merkblatt wird an sämtliche Unternehmen, Betriebe, Verbände und Behörden in Großdeutschland verteilt werden. Die Neuerungen erstrecken sich vornehmlich auf die gleichzeitige Benutzung mehrerer Rundfunkempfänger in sogenannten Kleinbetrieben des Handwerks und Gewerbes, die künftig unter gewissen Voraussetzungen wie Privathaushalte behandelt werden, und auf die Bestimmungen über Fremd- und Eigenhörstellen. Als Eigenhörstellen gelten künftig alle Hörstellen, die an einen Rundfunkempfänger innerhalb des eigenen Betriebes angeschlossen sind, Fremdhörstellen sind alle übrigen. Eigenhörstellen bedürfen keiner Rundfunkgenehmigung. An dem Grundsatz, daß für jeden Rundfunkempfänger, der in den Arbeitsräumen eines Betriebes, eines Unternehmens, eines Verbandes oder einer Behörde benutzt wird, eine Rundfunkgenehmigung der DRP eingeholt werden muß, hat sich nichts geändert. Die klare Sprache der neuen Vorschriften und deren übersichtliche Zusammenstellung in einem Merkblatt werden dazu beitragen, daß Irrtümer über die Genehmigungs- und Gebührenpflicht von Rundfunkempfangsanlagen immer seltener werden und die Gefahr vermindert wird, wegen fahrlässigen Schwarzhörens gerichtlich verfolgt zu werden.

Arbeitseinsatz.

Austausch uneingeschränkt einsatzfähiger weiblicher Einsatzkräfte gegen beschränkt einsatzfähige Frauen.

Die Verstärkung des Fraueneinsatzes auf Grund der Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 27. Januar 1943 (RGBI I, S. 67) setzt in vielen Fällen die Umsetzung bereits in Arbeit stehender weiblicher Arbeitskräfte voraus. Die meldepflichtigen Frauen sind überwiegend ortsgebunden und zu einem erheblichen Teil auch am Ort nur beschränkt einsatzfähig. Den Kräfteanforderungen der Bedarfsträger mit vordringlichen Aufgaben kann daher nicht in jedem Fall durch unmittelbaren Einsatz der meldepflichtigen Frauen genügt werden. Vielfach müssen bereits beschäftigte volleinsatzpflichtige, insbesondere auch ausgleichsfähige Arbeitskräfte zwecks Einsatz bei diesen Aufgaben aus ihrer bisherigen Beschäftigung abgelöst und hier durch Frauen aus der Meldepflichtaktion ersetzt werden. In erster Linie handelt es sich um die Ablösung lediger deutscher Arbeitskräfte, die im überbezirklichen Ausgleich zum Einsatz gebracht werden können sowie um die Ablösung von Ausländerinnen, insbesondere Ostarbeiterinnen, die ebenfalls überbezirklich oder aber am gleichen Ort in schwererer oder aus anderen Gründen für die meldepflichtigen Frauen nicht geeigneter Arbeit einzusetzen sind. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz erwartet, daß seitens der Betriebe das notwendige Verständnis und genügend Bereitschaft entgegengebracht wird, um die durch die Umsetzungsaktion gegebenenfalls auftretenden Übergangsschwierigkeiten schnellstens zu überwinden.

Entlohnung der neu eingesetzten Frauen.

Nach einem Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz haben die im Zuge der jüngsten Maßnahmen auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes in den Betrieben eingestellten Frauen grundsätzlich Anspruch auf das gleiche Entgelt, das unter Beachtung aller Vorschriften auf dem Gebiete der Lohngestaltung für gleiche Leistung und gleichwertige Tätigkeit diejenigen Frauen im Betrieb bekommen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung berufstätig waren. Alter, Berufserfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten sind hierbei entsprechend zu werten.

Arbeitseinsatz von Frauen als Führerinnen von Lastkraftwagen.

Nach der Anordnung über die Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen vom 30. Oktober 1940 (RABl. S. III 283) dürfen weibliche Gefolgschaftsmitglieder als Führerinnen von Lastkraftwagen mit mehr als 1,5 Tonnen Nutzlast nicht beschäftigt werden. Die für den Einsatz als Kraftfahrerinnen ausgebildeten Frauen erwerben den Führerschein Klasse III, der zum Führen aller Kraftfahrzeuge bis zu 3,5 Tonnen Eigengewicht berechtigt. Kraftfahrzeuge mit 3,5 Tonnen Eigengewicht haben im allgemeinen eine Nutzlast von etwa 3 Tonnen, überschreiten also die in der Anordnung vom 30. Oktober 1940 vorgesehene Grenze. Um den Kriegseinsatz der Frauen, die den Führerschein Klasse III erworben haben, zu erleichtern, hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz mit Erlaß vom 23. März 1943 eine Ausnahmeregelung getroffen. Danach dürfen Frauen unter bestimmten Bedingungen auch zum Führen von Lastkraftwagen bis zu 3 Tonnen Nutzlast herangezogen werden.

Um gesundheitliche Einwirkungen durch das Führen schwerer Lastkraftwagen zu vermeiden, sind für diese Tätigkeit nur besonders kräftige Frauen über 21 Jahre einzusetzen. Da die Frauen nicht zum Verladen schwerer Güter, insbesondere zum Heben und Tragen von Lasten über 15 kg herangezogen werden dürfen, kommt der Einsatz nur in Betracht, wenn solche Arbeiten von den Führerinnen der Lastkraftwagen nicht auszuführen sind. In Zweifelsfällen ist die Stellung des Gewerbeaufsichtsamts herbeizuführen.

Die Arbeitsämter haben ferner den Gewerbeaufsichtsamtern die Betriebe mitzuteilen, denen Frauen mit Führerschein Klasse III als Führerinnen von Lastkraftwagen zugewiesen sind. Die Gewerbeaufsichtsamter sollen die Beschäftigung solcher Frauen überprüfen. Falls die Fortsetzung der Tätigkeit mit dem Führen von Lastkraftwagen von dem Gewerbeaufsichtsamter untersagt wird, ist die betreffende Frau anderweitig einzusetzen.

Betreuung ausländischer Arbeiter.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Fremdsprachen-Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin-Charlottenburg, Knesebeckstr. 28, folgende Wochenzeitschriften für ausländische Arbeiter herausgibt:

Für Bulgarien	„Rodina“.
„ Dänen	„Broen“.
„ Flamen	„De Vlaamsche Post“.
„ Franzosen	„Le Pont“.
„ Holländer	„Van Honk“.
„ Italiener	„Il Camerata“.
„ Kroaten	„Domovina Hrvatska“.
„ Ostukrainer	„Ukrainez“.
„ Russen	„Trud“.
„ Slowaken	„Slovensky Tyzden“.
„ Spanier	„enlace“.
„ Tschechen	„Cesky delnik“.
„ Wallonen	„L'Effort Wallon“.
„ Westukrainer	„Wisti“.

Die Zeitschriften können durch die Post bezogen werden. Der gleiche Verlag gibt Werkbüchereien in folgenden Sprachen ab:

französisch, flämisch, italienisch, dänisch, holländisch, russisch, ukrainisch.

Arbeitsrecht, Sozialpolitik.

Urlaub in der privaten Wirtschaft im Urlaubsjahr 1943.

Der Herr Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat am 14. April 1943 eine „Fünfte Ergänzung der Anordnung über die Wiedereinführung von Urlaub“ erlassen, die folgenden Wortlaut hat:

„In weiterer Ergänzung der Anordnung des Reichsarbeitsministers über die Wiedereinführung von Urlaub vom 17. November 1939 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 275 und Reichsarbeitsbl. S. I 545) bestimme ich auf Grund gesetzlicher Ermächtigung für den Bereich der privaten Wirtschaft folgendes:

I.

(1) Der Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1943 beträgt grundsätzlich höchstens 14 Arbeitstage, für Gefolgschaftsmitglieder, die vor dem 1. April 1894 geboren sind, höchstens 20 Arbeitstage. Soweit ein Anspruch auf einen längeren jährlichen Erholungsurlaub besteht, kann dieser von dem Gefolgschaftsmitglied nicht geltend gemacht werden.

(2) Unberührt bleiben jedoch die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) über den Urlaub der Jugendlichen, die Vorschriften über die Erholungszeit nach der Entlassung aus dem Wehr- oder Reichsarbeitsdienst (sog. Heimkehrurlaub) und Sonderregelungen über einen Mindesturlaub bei Arbeiten mit besonderer gesundheitlicher Gefährdung sowie über einen zusätzlichen Urlaub für Schwerbeschädigte oder Inhaberinnen des Ehrenkreuzes der deutschen Mutter. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann weitere Ausnahmen zulassen.

II.

Der Urlaubsbeginn ist während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1943 grundsätzlich auf die Wochentage Dienstag bis Freitag festzusetzen, es sei denn, daß eine Reise nicht beabsichtigt oder sichergestellt ist, daß der Antritt der Reise nicht in der Zeit von Sonnabend bis Montag erfolgt. Satz 1 gilt nicht bei Reisen mit Urlaubersonderzügen.“

Hierzu hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz einen erläuternden Runderlaß an die Reichstreuhand- und Sondertreuhand der Arbeit herausgegeben, der folgendermaßen lautet:

„Nach der Fünften Ergänzung der Anordnung über die Wiedereinführung von Urlaub vom 14. April 1943 soll der Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1943 entsprechend der Regelung im öffentlichen Dienst grundsätzlich auch in der privaten Wirtschaft höchstens 14 Arbeitstage, für Gefolgschaftsmitglieder, die vor dem 1. April 1894 geboren sind, höchstens 20 Arbeitstage betragen. Es kann somit von keinem Gefolgschaftsmitglied, soweit nicht eine Ausnahmeregelung Platz greift, ein Anspruch auf einen längeren Urlaub geltend gemacht werden, auch wenn ein solcher nach den bisher geltenden Regelungen bestanden

hat. Die neue Anordnung schließt jedoch nicht aus, daß der Betriebsführer in Einzelfällen besonders erholungsbedürftigen Gefolgschaftsmitgliedern einen längeren Erholungsurlaub im Rahmen des ihnen früher zustehenden Urlaubs gibt, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. Ich erwarte jedoch, daß von dieser Möglichkeit nur in wirklich zwingenden Fällen Gebrauch gemacht wird.

Von der Begrenzung des Urlaubs ausgeschlossen ist der Jugendlichenurlaub, für den weiterhin die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes gelten, ein etwa vorgeschriebener Mindesturlaub bei Arbeiten mit besonderer gesundheitlicher Gefährdung sowie der zusätzliche Urlaub für Schwerbeschädigte oder Inhaberinnen des Ehrenkreuzes der deutschen Mutter. Dieser Zusatzurlaub, der im allgemeinen in der privaten Wirtschaft drei Arbeitstage beträgt, kann also beansprucht werden, auch wenn hierdurch die Höchsturlaubsgrenze von 14 bzw. 20 Arbeitstagen überschritten wird. Unberührt von der Anordnung bleiben ferner die Vorschriften über die Erholungszeit nach der Entlassung aus dem Wehr- oder Reichsarbeitsdienst (der sog. Heimkehrurlaub). Daß die Bestimmungen über Familienheimfahrten und über die Beurlaubung werktätiger Kriegerfrauen während des Wehrmachturlaubs ihrer Ehemänner weitergelten, ergibt sich aus deren besonderer Zweckbestimmung.

Soweit ein Anspruch auf Urlaub nicht geltend gemacht werden kann, kann auch eine Abgeltung nicht erhaltenen Urlaubs nicht verlangt werden. Daneben gilt die Vorschrift der Ziffer II der Vierten Ergänzung der Anordnung über die Wiedereinführung von Urlaub vom 14. Dezember 1942 (RABl. 1942 Nr. 35/36 S. I 554) weiter, nach der eine Abgeltung nicht erhaltenen Urlaubs nicht stattfinden darf, soweit der Jahresurlaub — abgesehen von dem Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte oder Inhaberinnen des Ehrenkreuzes der deutschen Mutter — die Dauer von drei Wochen (18 Arbeitstagen) übersteigt.

Für die Abwicklung des rückständigen Urlaubs für das Jahr 1942 bleibt Ziffer I der Vierten Ergänzung der Anordnung über die Wiedereinführung von Urlaub vom 14. Dezember 1942 maßgebend. Mit einer solchen Übergangsregelung wird jedoch künftig nicht mehr zu rechnen sein. Der Urlaub für das Jahr 1943 ist daher, soweit nicht Tarif- oder Betriebsordnungen noch eine gewisse Nachgewährung zulassen, im Laufe des Urlaubsjahres 1943 abzuwickeln. Der Betriebsführer hat dabei — wie bereits in der Anordnung vom 17. November 1939 über die Wiedereinführung von Urlaub bestimmt ist — auf eine sorgsame Verteilung des Urlaubs über das ganze Jahr zu achten; Regelungen, die den Urlaub auf gewisse Jahreszeiten beschränken, gelten für die Kriegsdauer nicht. Es bedarf wohl kaum eines Hinweises, daß für den Erholungsurlaub während der Sommerschulferien in erster Linie Gefolgschaftsmitglieder mit schulpflichtigen Kindern zu berücksichtigen sind.

Zur Entlastung der besonders durch den Wochenendverkehr in Anspruch genommenen Reichsbahn sieht die neue Anordnung noch entsprechend der für den öffentlichen Dienst bereits getroffenen Regelung vor, daß der Urlaubsbeginn während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1943 grundsätzlich auf die Wochentage Dienstag bis Freitag festzusetzen ist, es sei denn, daß eine Reise nicht beabsichtigt oder sichergestellt ist, daß der Antritt der Reise nicht in der Zeit von Sonnabend bis Montag erfolgt. Die Einschränkung gilt ferner nicht bei Benutzung von Urlaubersonderzügen, die von der Reichsbahn für Urlaubsreisen und Familienheimfahrten deutscher und ausländischer Arbeitskräfte in der Zeit von Sonnabend bis Montag gefahren werden.“

Mitteilungen des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Südwestdeutschland.

Die Amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhänders der Arbeit für Südwestdeutschland, Nr. 8 vom 15. April 1943, enthalten u. a.:

Anordnungen und Bekanntmachungen des Reichstreuhänders usw.:

Entlohnung neuereintretender Angestellter.

AO für den Umschlag von Erz in den Häfen des Rheins und des Neckars im Wirtschaftsgebiet Südwestdeutschland vom 24. 12. 1942.

AO über den Urlaub der polnischen Beschäftigten vom 24. 3. 1943.

Bekanntmachungen von Tarifordnungen usw.:

A. Private Wirtschaft (ohne Heimarbeit):

TO für die außerhalb der Reichsgrenze eingesetzten deutschen invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder des Baugewerbes und der Baunebengewerbe außerhalb der Organisation Todt (Bau-tarifordnung — Ausland).

And. der TO für das Damenschneiderhandwerk.

AO zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Heranziehung von Gefolgschaftsmitgliedern zu Ladearbeiten sowie zum Bereitschaftsdienst für das Be- und Entladen von Güterwagen und Fahrzeugen der Binnenschiffahrt vom 22. 3. 1943.

B. Heimarbeit:

And. der TO für die Herstellung von Seiler- und Netzwaren von Hand.

Gesetze — Verordnungen — Erlasse:

Trennungszulage für ausländische Arbeitskräfte.

Die Amtlichen Mitteilungen Nr. 9 vom 1. Mai 1943 enthalten u. a.:

Anordnungen und Bekanntmachungen des Reichstreuhänders usw.:

Anpassung von Bezirken der Landesarbeitsämter und der Reichstreuhänder der Arbeit an die Wirtschaftsbezirke.
Fünfte Ergänzung der AO über die Wiedereinführung von Urlaub. Vom 14. 4. 1943.

AO zur Regelung der Arbeitsbedingungen der von Betrieben im Reichsgebiet in Gebiete außerhalb der Reichsgrenze, einschl. des Generalgouvernements, entsandten Gefolgschaftsmitglieder (Auslands-einsatzanordnung).

Gesetze — Verordnungen — Erlasse:

Betr.: Vierte Erg. der AO über die Wiedereinführung von Urlaub.

VO zur Durchführung und And. der VO über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter. Vom 5. 4. 1943.

Desgl.; hier: Durchführungserlaß zu § 3.

Anwendung der Entgelttabelle für Ostarbeiter.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Auslösungssätze entsandter Gefolgschaftsmitglieder im Ausland (Auslösungstabelle).

VO über die steuerliche Behandlung der Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland, mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement.

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Ordnung der Arbeit in der Binnenschiffahrt). Vom 30. 3. 1943.

Schriftverkehr mit dem Sondertreuhänder für den Leistungslohn im Baugewerbe — Hochbau.

Berufsausbildung.

Lehrabschlußprüfung im Herbst 1943.

Nach einer Anordnung der Reichswirtschaftskammer sind zur Ablegung der Herbstprüfung 1943 anzumelden:

a) gewerbliche und kaufmännische Lehrlinge und Anlernlinge, deren vertragliche Lehrzeit bis spätestens 31. Oktober 1943 endet.

b) Männliche gewerbliche und kaufmännische Lehrlinge, die dem Geburtsjahrgang 1926 angehören und deren vertragliche Lehrzeit bis spätestens 30. April 1944 endet. Die Zulassung braucht nicht zu erfolgen, wenn der Lehrbetrieb oder die Berufsschule mit Hinweis auf mangelhafte Leistungen der Jugendlichen in der Ausbildungszeit der Zulassung ausdrücklich widersprechen.

c) Männliche gewerbliche Lehrlinge, die Angehörige des Geburtsjahrganges 1926 sind und deren vertragliche 3½-jährige Lehrzeit bis spätestens 31. Oktober 1944 endet. Die Zulassung soll nur dann erfolgen, wenn Lehrfirma und Berufsschule gegen die vorzeitige Prüfung des Jugendlichen Bedenken nicht erheben.

Mit Rücksicht darauf, daß die Prüfungen bereits frühzeitig stattfinden und Ende August beendet sein werden.

muß die Anmeldung der gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge bis 25. Mai 1943 und der kaufmännischen Prüfungsteilnehmer bis 1. Juni 1943 erfolgt sein. Bei späteren Anmeldungen kann eine Gewähr für Zulassung zur Prüfung nicht übernommen werden. Den unter b) und c) genannten, vorzeitig zu prüfenden Lehrlingen kann nach dem Erlaß des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 1. April 1941 das Prüfungszeugnis und der Gehilfen- bzw. Facharbeiterbrief erst bei Einberufung zur Wehrmacht oder bei vertraglichem Ablauf des Lehrverhältnisses ausgehändigt werden. Die Lehre ist daher in diesen Fällen nicht mit Ablauf des Prüfungsmonats, sondern erst bei Aushändigung des Gehilfen- bzw. Facharbeiterbriefes beendet.

Anderung der Anforderungen für die Kaufmannsgehilfenprüfung.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine große Anzahl von Kaufmannsgehilfen, welche die Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, nur unzureichende Kenntnisse in den technischen Fächern Kurzschrift und Maschinenschreiben aufwiesen. Diese Fertigkeiten sind jedoch für den Kaufmann unerlässlich. Die Verwendbarkeit des Gehilfen, der diese Fertigkeiten nicht beherrscht, ist in allen Berufszweigen begrenzt. Es hat sich daher als notwendig erwiesen, auch die Fächer Maschinenschreiben und Kurzschrift ganz allgemein zum Gegenstand der Kaufmannsgehilfenprüfung zu machen. Der Ausschuß für das kaufmännische und gewerbliche Bildungswesen für Baden, dessen Aufgabe es ist, die Richtlinien für das Prüfungswesen in Baden zu erarbeiten, hat daher festgelegt, daß von der Herbstprüfung 1943 an die Fächer Maschinenschreiben und Kurzschrift Bestandteile der Kaufmannsgehilfenprüfung bilden.

Ein weiterer Mangel bei der Einreichung der Prüfungsunterlagen ist das Fehlen des Lehrheftes, dessen Vorlage zur Beurteilung des Ausbildungsganges und der Persönlichkeit des Prüflings für den Prüfungsausschuß unerlässlich ist. Obwohl die Betriebe schon wiederholt darauf hingewiesen wurden, daß die Führung des Lehrheftes für jeden kaufmännischen Lehrling vorgeschrieben ist, werden immer noch Lehrlinge zur Prüfung angemeldet, die ein Lehrheft nicht geführt haben. Es war daher erforderlich, die Zulassung zur Prüfung von der Vorlage des ordnungsmäßig geführten Lehrheftes abhängig zu machen. Von dieser Möglichkeit wird erstmals bei der Herbstprüfung 1943 Gebrauch gemacht werden.

Freiwillige Meldung weiblicher Lehrlinge als Wehrmachthelferinnen.

Wiederholt ist die Frage aufgeworfen worden, ob, ähnlich wie bei Einberufung männlicher Lehrlinge zum Wehrdienst, eine vorzeitige Beendigung der Lehrzeit auch bei Einberufung von Wehrmachthelferinnen erfolgen kann, die sich freiwillig gemeldet haben. Nunmehr hat der Herr Reichswirtschaftsminister mit Erlaß vom 19. April 1943 diese Frage geklärt. Demnach erfolgt grundsätzlich die Annahme der Meldung eines Lehrlings durch die entspre-

chende Wehrmachtstelle nur dann, wenn die Berufsausbildung abgeschlossen ist. Weibliche Jugendliche, die als Wehrmachthelferinnen eingesetzt werden, sollen daher vor dem Einsatz ihr Lehrverhältnis durch ordnungsmäßige Abschlußprüfung beenden. Es besteht jedoch im Rahmen der Vorschriften über die Zulassung zur Lehrabschlußprüfung in Ausnahmefällen die Möglichkeit, zur Prüfung um 1/2 Jahr früher zugelassen zu werden, wenn überdurchschnittliche Leistungen nachgewiesen werden können.

Prüfungsanforderungen.

Bei der Erarbeitung der Prüfungsanforderungen wurden die Berufsbilder der anerkannten Anlernberufe:

Mütznäherin
und Miedernäherin

ergänzt und die Ausbildungszeit für den Anlernberuf „Miedernäherin“ auf 1 1/2 Jahre herabgesetzt.

Für den Anlernberuf „Handplätterin“ wurden die Prüfungsanforderungen erarbeitet und das Berufsbild dahingehend ergänzt, daß nunmehr auch die Büglerinnen aus den Betrieben der industriellen Kleiderfärberei und chemischen Reinigung nach dieser Unterlage ausgebildet werden können.

Verwaltungsvereinfachung.

Einreichung von Lehrverträgen bei Vormundschaftsgerichten und Jugendämtern.

Bei Lehrverträgen, die zur Genehmigung dem Vormundschaftsgericht oder dem Jugendamt vorgelegt werden müssen, war bisher die Einreichung einer weiteren Abschrift oder Ausfertigung des Lehrvertrages für die gerichtlichen Akten erforderlich. Aus Gründen der Papiersparnis verzichten nunmehr die Vormundschaftsgerichte und Jugendämter auf die Vorlage einer besonderen Abschrift. Es sind also auch in diesen Fällen nur noch die vorgeschriebenen zwei Vertragsexemplare zur Eintragung in die Lehrlingsrolle einzureichen.

Verschiedenes.

Vereidigung als Bücherrevisor.

Durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Mannheim wurde Herr Karl Groß, Heidelberg, Zähringerstr. 52, als Bücherrevisor öffentlich bestellt und vereidigt.

Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens an Angestellte und Arbeiter in der freien Wirtschaft.

Der Führer hat den nachgenannten Gefolgschaftsmitgliedern das Treudienst-Ehrenzeichen der Sonderstufe für Angestellte und Arbeiter in der freien Wirtschaft für 50jährige treue Dienstleistung verliehen:

Arthur Treyer, Prokurist, Albruck,
bei der Firma Papierfabrik Albruck.

Franz Josef Bleuler, Spinnmeister, Schönau,
bei der Firma Spinnerei und Webereien Zell-Schönau
Aktiengesellschaft Zell (Wiesental).

Nachrichten für das Elsaß.

Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 31. März 1943.

Die Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 20. April 1942 (Reichsgesetzblatt I Seite 189), sowie die bereits erlassenen und noch ergehenden Durchführungsverordnungen und Verwaltungsanordnungen zu dieser Verordnung gelten entsprechend auch im Elsaß mit der Maßgabe, daß die dem Reichswirtschaftsminister darin übertragenen Befugnisse im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß auszuüben sind.

Steuerwesen.

Nachträgliche Inanspruchnahme der Aufbaurücklage für 1941 und Berichtigung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerbescheide 1941.

Die Einführung der Gewinnabschöpfung im Elsaß für 1941 hat ergeben, daß die durch Verordnung vom 4. Februar

1942 dem elsässischen Unternehmer gewährten Steuererleichterungen nicht erschöpfend in Anspruch genommen wurden. Diese Feststellung konnte in erster Linie bei der Bildung der Aufbaurücklage getroffen werden, Tatsache, die hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, daß der Steuerpflichtige glaubte, die in § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 4. Februar 1942 vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht zu erfüllen. § 2 Abs. 3 schreibt vor, daß die Aufbaurücklage nur von denjenigen Firmen in Anspruch genommen werden kann, die aus eigenen Mitteln Neuschaffungen nicht durchführen können.

In unserer Abhandlung über die Steuererleichterungen im Elsaß (Badische Wirtschaftszeitung, Heft 5, Monat März 1942 S. 89) haben wir darauf hingewiesen, daß die Finanzbehörde dem Steuerpflichtigen die Aufbaurücklage nur dann entsagen würde, wenn er durch allzu hohe Entnahmen oder Ausschüttungen die Finanzkraft seines Betriebs wesentlich geschwächt hat. Diese Auslegung des § 2 Abs. 3 der Verordnung ist in dem Erlaß des Herrn Oberfinanzpräsidenten Baden vom 12. März 1942 [S. 2130 Els. 26 St. 9 a)] enthalten. Es ist anzunehmen, daß die überwiegende Mehrzahl der Gewerbetreibenden hiervon nicht unterrichtet war.

Auch die Tatsache, daß die Bildung der Aufbaurücklage durch Einzahlung der entsprechenden Beträge auf ein Sperrkonto bei einem Kreditinstitut vorgenommen werden kann, dürfte dem elsässischen Unternehmer nicht oder erst nach Eintritt der Rechtskraft des Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerbescheids bekanntgeworden sein.

Auf Anregung der Gauwirtschaftskammer Oberrhein hat nunmehr der Chef der Zivilverwaltung am 9. April 1943 folgende Anordnung erlassen:

„Eine Aufbaurücklage für das Kalender- oder Wirtschaftsjahr 1941 kann nachträglich noch bis zum 30. September 1943 gebildet oder erhöht werden, wenn die Bildung oder Erhöhung der Rücklage deshalb unterblieben ist, weil:

1. der Steuerpflichtige geglaubt hat, die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 der Achtzehnten Verordnung über steuerrechtliche Verordnungen im Elsaß vom 4. Februar 1942 sei nicht erfüllt oder
2. der Steuerpflichtige bisher von der Möglichkeit, einen den voraussichtlichen Anschaffungskosten entsprechenden Betrag auf Sperrkonto einzuzahlen, keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Steuerpflichtige muß dem Finanzamt die nachträgliche Bildung einer Aufbaurücklage oder die Zuweisung von Mitteln auf ein Sperrkonto spätestens bis zum 30. September 1943 anzeigen und gegebenenfalls die Berichtigung der rechtskräftigen Veranlagungen zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Bürgersteuer 1941 unter Vorlage einer abgeänderten Bilanz beantragen.

Steuererleichterung bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften.

Wir machen die elsässischen Kapitalgesellschaften, die sich mit dem Gedanken tragen, ihre Gesellschaft in eine Personengesellschaft umzuwandeln oder ihre Gesellschaft aufzulösen, um sie als Einzelfirma weiterzuführen, darauf aufmerksam, daß die durch Anordnung vom 4. Juli 1942 gewährten Steuererleichterungen nur bis zum 30. Juni 1943 in Anspruch genommen werden können.

Die Frist vom 30. Juni 1943 ist als endgültig zu betrachten, da ursprünglich der Termin auf 31. Dezember 1942 festgesetzt war und durch Anordnung vom 11. Dezember 1942 (VOBl. S. 297) bereits um sechs Monate, d. h. bis zum 30. Juni 1943, verlängert wurde. Mit einer weiteren Verlängerung ist somit nicht zu rechnen.

Dividendenbegrenzung.

Nach § 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zur Dividendenbegrenzung vom 20. Januar 1943 sind die Vorteile der personenbezogenen Kapitalgesellschaften auf diejenigen Kapitalgesellschaften beschränkt, für die ein festes Gesellschaftskapital nicht vorgeschrieben ist.

Der Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — hat nunmehr entschieden, daß auch Kapitalgesellschaften mit festem Gesellschaftskapital als personenbezogene Kapitalgesellschaften anzusehen sind und als solche, falls sie die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 der Durchführungsverordnung vom 20. Januar 1943 erfüllen, nicht unter die Dividendenbegrenzung fallen.

Änderung der Abführung der Lohnsteuer.

Einem Erlaß des RFM zufolge wurde mit Wirkung ab 1. April 1943 die Abführung der Lohnsteuer wie folgt geregelt.

Die Einzahlungen haben:

1. spätestens am 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats zu erfolgen,
 - a) wenn die einbehaltene Lohnsteuer im letzten vorangegangenen Kalenderjahr monatlich durchschnittlich mindestens 300 RM. betragen hat;
 - b) wenn der Betrieb im Laufe eines Kalenderjahrs eröffnet wird und die einbehaltene Lohnsteuer bis zum Schluß des ersten Kalendermonats nach Eröffnung des Betriebs mindestens 300 RM. betragen hat;
2. spätestens am 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs,
 - a) wenn die einbehaltene Lohnsteuer im letzten vorangegangenen Kalenderjahr monatlich durchschnittlich mindestens 2 RM., aber weniger als 300 RM. betragen hat oder

b) wenn der Betrieb im Laufe eines Kalenderjahrs eröffnet wird und die einbehaltene Lohnsteuer bis zum Schluß des ersten Kalendermonats nach Eröffnung des Betriebs mindestens 2 RM., aber weniger als 300 RM. betragen hat.

Das Finanzamt kann von einem Arbeitgeber ausnahmsweise auch dann verlangen, daß er die Lohnsteuer monatlich abführt, wenn die in den Buchstaben a) und b) bezeichneten Voraussetzungen für eine vierteljährliche Abführung der Lohnsteuer gegeben sind;

3. spätestens am 10. Tag nach Ablauf eines Kalenderjahrs,

- a) wenn die einbehaltene Lohnsteuer im letzten vorangegangenen Kalenderjahr monatlich durchschnittlich weniger als 2 RM. betragen hat oder

b) wenn der Betrieb im Laufe eines Kalenderjahrs eröffnet wird und die einbehaltene Lohnsteuer bis zum Schluß des ersten Kalendermonats nach Eröffnung des Betriebs weniger als 2 RM. betragen hat.

Das Finanzamt kann von einem Arbeitgeber ausnahmsweise auch dann verlangen, daß er die Lohnsteuer vierteljährlich abführt, wenn die in den Buchstaben a) und b) bezeichneten Voraussetzungen für eine jährliche Abführung gegeben sind.

Verschiedenes.

Elsässischer Gesetzeskalender.

Die Verordnungsblätter des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, Nr. 9 und 10, enthalten u. a. folgende Verordnungen:

Nr. 9: AO über die Entschädigung von Italienern für Kriegsschäden im Elsaß vom 16. 3. 43.

VO vom 20. 3. 43 zur Ergänzung der VO über die Einführung von Vorschriften über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Elsaß vom 11. 7. 42.

VO über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 31. 3. 43.

AO über den Aufbau der Gauwirtschaftskammer Oberrhein vom 31. 3. 43.

VO über eine weitere Anwendung deutschen Verfahrensrechts vom 2. 4. 43.

AO vom 4. 4. 43 zur Abänderung der AO Nr. 85 über Preise für Fische und Fischwaren im Elsaß.

Nr. 10: VO über den deutschen Wohnungsbau vom 13. 3. 43.

VO über die Herstellung von Arzneimitteln vom 2. 4. 43.

VO über das Wasserrecht und das Wasserverbandsrecht im Elsaß vom 2. 4. 43.

VO über Bergschulvereine im Elsaß vom 7. 4. 43.

VO über die Versorgung der ehemaligen öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Altversorgungsberechtigte) im Elsaß vom 14. 4. 43.

VO über die Versorgung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Neuversorgungsberechtigte) und der verheirateten weiblichen Bediensteten im Elsaß vom 14. 4. 43.

VO über die Versorgung der ehemaligen öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Regierungskommission des Saargebiets vom 14. 4. 43.

VO über die Herstellung und den Absatz von Glasinstrumenten und chemisch-pharmazeutischen Glaswaren vom 19. 4. 43.

Die Regierungs-Anzeiger für das Elsaß, Folge 39—45, enthalten u. a. folgende Anordnungen:

Folge 39: AO über Auftragssteuerungs-Nummern für Aufträge auf Lieferung von Eisen- und Stahlmaterial und von Fertigerzeugnissen aus Eisen und Stahl vom 3. 4. 43.

Folge 40: AO über den Verkehr und den Verbrauch von Seifen, Seifenerzeugnissen aller Art mit Reinigungsmitteln vom 4. 4. 43.

Folge 45: AO über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren vom 28. 4. 43.

AO über die Umlagerung von Lieferbeziehungen geschlossener Betriebe vom 28. 4. 43.

AO über die Absatzregelung für Dach-, Isolier- und Einlagepappen aller Art vom 28. 4. 43.

AO über den Verkauf von elektrischen Großlampen und die Beschränkung der Lagerbestände und Bestellungen von elektrischen Kleinlampen vom 28. 4. 43.

AO Nr. 3 über den Verkehr mit Rauchwaren vom 28. 4. 43.

Firmen-Anzeiger

der badischen und elsässischen Industrie- und Handelskammern

Auszüge aus den Einträgen in den Handels- und Genossenschaftsregistern der badischen und elsässischen Amtsgerichte — Mai 1943 — Ohne Gewähr!

a) Baden

Industrie- und Handelskammer Mannheim.

I. Handelsregister.

a) Neueintragungen.

Amtsgerichtsbezirk Eberbach.

Georg Winnewisser, Hotel-, Kaffee- und Speisebetrieb, Eberbach (Baden). Inhaber: Hotelbesitzer Georg Winnewisser. Prokura: Ella Winnewisser geb. Frauenschuh. 3.4.43

Amtsgerichtsbezirk Heidelberg.

Karl Barth, Neckargemünd. Inhaber: Kaufmann Karl Barth. 6.4.43

Amtsgerichtsbezirk Mannheim.

Hans Karcher, Mannheim, Waldparkstraße 25. Geschäftszweig: Handel u. Handelsvertretung; Bürobedarf. Inhaber: Kaufmann Hans Karcher. Prokura: Maria Karcher geb. Fischer. 3.4.43

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Heidelberg.

Fritz Maurer Nachf., Heidelberg. Inhaberin: Marie Luise Kaiser geb. Albrecht-Frei. 30.3.43

Heinrich Veith K.-G., Heidelberg. Pers. haftende Gesellschafter: Dipl.-Volkswirt Dr. Heinrich Veith, Kaufmann Erich Veith. 3.4.43

Helios-Apparate Wetzl & Schloßhauer, Heidelberg. Gesamtprokura Walter Neumann erloschen. 6.4.43

Amtsgerichtsbezirk Mannheim.

Heinrich Terbeck, Mannheim, K.-G. seit 1.1.43. Pers. haftende Gesellschafter: Kaufmann Heinrich Terbeck, Kaufmann Friedrich Hunke, Gütersloh, Elsa Stüdle. Firma lautet nun: **Heinrich Terbeck, K.-G.** Prokura Elsa Stüdle erloschen. 3.4.43

Mannheimer Knieblechrohrenfabrik Busalt & Co., Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Jetziger alleiniger Inhaber: Johann Busalt. 3.4.43

Hansa Eisen- und Metallhandels-gesellschaft Trippe & Co. Zweigniederlassung Mannheim in Mannheim. Einzelprokura: Ernst Landefeld, Düsseldorf. Einzelprokura Paul Kullmann, Düsseldorf, beschränkt auf Zweigniederlassung Mannheim. 3.4.43

Georg Reitz G. m. b. H., Zweigniederlassung Mannheim, Mannheim. Stellvertretender Geschäftsführer: Kaufmann Wolfgang Backhaus, Duisburg. 3.4.43

Gebr. Haldy, Kohlenhandels-gesellschaft m. b. H., Zweigniederlassung Mannheim, Mannheim. Gesamtprokura: Willy Rautenberg, Mülheim a. d. Ruhr. 3.4.43

Mannheimer Versicherungsgesellschaft, Mannheim. Stellv. Vorstandsmitglied: Wilhelm Mayer; dessen Prokura erloschen. 10.4.43

Johannes Meckler, Bauinofarben-fabrik G. m. b. H., Mannheim. Geschäftsführer Adolf Michels ausgeschieden. Neuer Geschäftsführer: Kaufmann Josef Meckler; dessen Prokura erloschen. 10.4.43

C. Wilhelm Walter, Mannheim. C. Wilhelm Walter ausgeschieden. Neue pers. haftende Gesellschafterin: Witwe Katharina Walter geb. Grosch; deren Prokura erloschen. Einzelprokura: Luise Walter geb. Blattmann, Anita Walter. 10.4.43

Brinkmann & Baumann K.-G., Mannheim. Heinrich Brinkmann ausgeschieden. 10.4.43

Amtsgerichtsbezirk Weinheim.

Erste Badische Teigwarenfabrik Wilhelm Hensel G. m. b. H., Weinheim. Fabrikant Julius Zaiser ausgeschieden. Weitere Geschäftsführer: Witwe Franziska Zaiser geb. Katzung, Fabrikant Hermann Schram, Neuß. Gesamtprokura: Marianne Zaiser, Jakob Welbel, Iivesheim. 9.4.43

Amtsgerichtsbezirk Wiesloch.

Ignaz Hummel, Wiesloch. Firma lautet nun: **Ignaz Hummel, Lebensmittel-großhandlung, Wiesloch.** 8.4.43

c) Löschungen.

Amtsgerichtsbezirk Heidelberg.

Georg Meier, Heidelberg. 1.4.43

Heimstätten-Bausparkasse G. m. b. H., Heidelberg. 3.4.43

Amtsgerichtsbezirk Mannheim.

Karl Krems, Mannheim. 3.4.43

Sphinx Propaganda Karl Krems, Mannheim. 3.4.43

II. Genossenschaftsregister.

III. Vergleichsverfahren.

IV. Konkursverfahren.

a) Eröffnungen.

b) Aufhebungen.

Amtsgerichtsbezirk Heidelberg.

Nachlaß des Georg Meier, Bier- und Mineralwasser-Großhändler, Heidelberg. 29.3.43

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe.

I. Handelsregister.

a) Neueintragungen.

Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.

Franz Sommer, Karlsruhe, Schulstraße 13. Geschäftszweig: Lebensmittel. Inhaber: Kaufmann Franz Sommer. 23.3.43

Amtsgerichtsbezirk Achern.

Mechan. Werkstätte Eduard Kühner G. m. b. H., Sasbach. Herstellung u. Vertrieb v. techn. Geräten u. Artikeln. Stammkapital 20000 RM. Geschäftsführer: Kaufmann Eduard Kühner. 14.4.43

Amtsgerichtsbezirk Baden-Baden.

Wilhelm Brenzinger, Baden-Baden. Inhaber: Ing. Wilhelm Brenzinger. Prokura: Luise Brenzinger geb. Hancke. 9.4.43

Amtsgerichtsbezirk Rastatt.

Ferdinand Lempert, Rastatt, Merkurstraße 3. Geschäftszweig: Handelsvertretung in Textilwaren. Inhaber: Kaufmann Ferdinand Lempert. 27.3.43

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.

Gesellschaft für Lagerschalen m. b. H., Karlsruhe. Prokura Johann Ohr, Ludwigsburg, erloschen. 23.3.43

Hermann Merk, Fabrikation chem.-techn. Produkte, Karlsruhe. Einzelprokura Franz Kniel erloschen. 30.3.43

H. und W. Obenhack, Karlsruhe. Einzelprokura Friedrich Hohl erloschen. 26.3.43

David Schmid, Karlsruhe. Jetzige Inhaberin: Witwe Margarete Schmid geb. Haumesser. 15.4.43

Amtsgerichtsbezirk Achern.

Wilhelm Bohnert, Ottenhöfen. Pers. haftende Gesellschafterin Gisela Bohnert (verheiratete Pfaff) ausgeschieden. Kommanditistin Mechthild Bohnert ausgeschieden, jetzt pers. haftende Gesellschafterin. 13.4.43

Amtsgerichtsbezirk Baden-Baden.

August Brodeser, Baden-Baden. K.-G. seit 1.1.43. Pers. haftender Gesellschafter: Buchhändler August Brodeser. 12.4.43

Amtsgerichtsbezirk Gengenbach.

Robert Waibel, Gengenbach. Jetzige Inhaber: Erbengemeinschaft zwischen der Witwe Johanna Waibel geb. Harter und ihren minderjährigen Kindern Gerlinde, Brigitte, Ursula und Robert Waibel. 7.4.43

Amtsgerichtsbezirk Kehl.

Paul Krüner, Internationale Spedition, Kehl a. Rh. Einzelprokura: Kaufmann Theodor Martin, Straßburg, Buchhalter Josef Rugraff, Straßburg. 29.3.43

A. Morstadt, Kehl. Prokura: Buchdruckermeister Otto Foshag. 7.4.43

Amtsgerichtsbezirk Rastatt.

Gebrüder Uhl O.H., Rastatt. Kaufmann Waldemar Uhl ausgeschieden. O.H. aufgelöst. Alleininhaber: Kaufmann Willmar Uhl. 25.3.43

F. und A. Jehle, Hügelsheim. Einzelprokura: Margarete Jehle, Hügelsheim. 30.3.43

c) Löschungen.

Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.

André Goll, Karlsruhe. 1.4.43

Ludwig Seiter, Karlsruhe. 24.3.43

Amtsgerichtsbezirk Bruchsal.

F. Biedermann & Cie., Bruchsal. 1.4.43

Amtsgerichtsbez. Karlsruhe-Durlach.

August Schindler jr., Karlsruhe-Durlach. 30.3.43

Industrie- und Handelskammer Pforzheim.

I. Handelsregister.

a) Neueintragungen.

Amtsgerichtsbezirk Pforzheim.

Erwin Haberstroh, Pforzheim, Hohenzollernstraße 46. Geschäftszweig: Großhandel mit Schmuckwaren. Inhaber: Kaufmann Erwin Haberstroh. 29.3.43

Josef Feifel, Pforzheim, Kronprinzenstraße 17. Geschäftszweig: Großhandel mit Schmuckwaren. Inhaber: Kaufmann Josef Feifel. 9.4.43

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Pforzheim.

Chemische Fabrik Dr. Mayer G. m. b. H., Pforzheim. Geschäftsführer Kaufmann Paul Stapf, Witwe Sophie Zimpelmann geb. Barthlott ausgeschieden. Neue Geschäftsführerin: Witwe Eleonore Stapf geb. Schütz. 25.3.43

Udo Ratz, Pforzheim. Einzelprokura: Lotte Ratz geb. Kölsch. 1.4.43

Fritz Kohn, Pforzheim. Einzelprokura: Kaufmann Karl Arno Völler. 7.4.43

Industrie- und Handelskammer Freiburg.

I. Handelsregister.

a) Neueintragungen.

Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen.

Heinrich Eiffert, Furtwangen, Bismarckstraße 18. Geschäftszweig: Uhrenfabrik und Feinmechanik. Inhaber: Kaufmann Heinrich Eiffert. 11.3.43

Amtsgerichtsbezirk Freiburg i. Br.

Karl Bimmler, Motorpumpen, Ebringen (Breisgau). Inhaber: Elektromeister Karl Bimmler. 26.3.43

Junghans-Forschungsgesellschaft m. b. H., Freiburg i. Br., Ludendorffstraße 80. Geschäftszweig: Durchführung wissenschaftl. Untersuchungen, Entwicklung, Herstellung und Verkauf feinmech. u. elektr. Produktionsgüter. Geschäftsführer: Physiker Dr. phil. nat. Herbert Pychlau. 12.3.43

Adolf Koch, Freiburg i. Br., Schwarzwaldstraße 5. Geschäftszweig: Innendekoration sowie Herstellung von und Handel mit Polstermöbeln. Inhaber: Tapeziermeister Adolf Koch. 26.3.43

Schokoladen-Großhandlung Karl Maier, Freiburg i. Br., Rathausgasse 24. Geschäftszweig: Schokoladenwaren, Zuckerwaren, Kaffee, Tee, Spirituosen. Inhaber: Kaufmann Karl Maier. 18.2.43

Fritz Weis, Freiburg i. Br., Merianstraße 18. Geschäftszweig: Papier- u. Schreibwarenhandel. Inhaber: Buchdruckfachmann Fritz Weis. 13.2.43

Amtsgerichtsbezirk Kenzingen i. B.

Franz Stoll, Riegel a. K. Inhaber: Franz Stoll. 10.2.43

Amtsgerichtsbezirk Triberg.

Oscar Griesbaum, Triberg. Inhaber: Feinmechanikermeister Oscar Griesbaum jr. 24.3.43

Amtsgerichtsbezirk Villingen.

Optische Zentrale Albert Singer, Villingen i. Schw. Inhaber: Augenoptikermeister Albert Singer. Einzelprokura: Maria Singer geb. Ketterer. 10.3.43

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen.

Meinrad Engesser, Manufakturwarengeschäft Klara Hoffmann K.-G., Donaueschingen i. Bd. Firma lautet nun: **Meinrad Engesser, Textilfachgeschäft Max Hoffmann K.-G., Donaueschingen.** Weiterer pers. haftender Gesellschafter: Kaufmann Max Hoffmann. 11.3.43

Amtsgerichtsbezirk Emmendingen

Wehrle-Werk A.-G., Emmendingen. Grundkapital auf 810000 RM. erhöht. 24.3.43

Amtsgerichtsbezirk Freiburg i. Br.

Gustav Albrecht & Sohn, Freiburg i. Br. Prokura: Olga Albrecht. 26.3.43

Ed. Erggelet-Wenk, Lebensmittelgroßhandlung G. m. b. H., Freiburg i. Br. Stammkapital auf 125000 RM. erhöht. 16.3.43

Max Nosch, Freiburg i. Br. Prokura: Hildegard Nosch. 1.3.43

Schuhhaus Beyer Inh. Adolf Beyer O.H., Freiburg i. Br. Einzelprokura: Hermann Klimmer. 9.3.43

Süddeutsche Isolatorenwerke G. m. b. H., Freiburg i. Br. Geschäftsführer Dr.-Ing. Piet Hein ausgeschieden. 27.2.43

Amtsgerichtsbezirk Gengenbach.

Nährmittelfabrik A. Zapf, Zell a. H. Inhaberin: Witwe Lina Zapf geb. Schägger. 2.3.43

Amtsgerichtsbezirk Lahr i. B.

Moritz Schauenburg, Lahr i. Bd. Prokura Buchhändler Willi Haak erloschen. 5.3.43

Musikhaus Geschwister Schmidlin, Lahr. Prokura Mathilde Schmidlin, Hermann Schmidlin erloschen. 5.3.43

Amtsgerichtsbezirk Triberg.

Damasius Wiedel, Triberg. Inhaber: Fabrikant Hermann Wiedel. 10.3.43

Amtsgerichtsbezirk Villingen.

Schwarzwälder Tagblatt, Verlags- und Druckerei-G.m.b.H., Villingen. Einzelprokura: Hermann Sutor. 6.3.43

Josef Singer & Söhne, Barometerfabrik und Optisches Spezialgeschäft, Villingen i. Schw. O.H. aufgelöst. Firma lautet nun: **Josef Singer, Barometerfabrik.** Inhaber: Fabrikant Anton Singer. Einzelprokura: Elisabeth Singer geb. Frühe. 10.3.43

Amtsgerichtsbezirk Waldkirch i. Br.

Eisenwaren- und Werkzeughaus Karl Greiner, Waldkirch i. Br. Jetzige Inhaber: Erbengemeinschaft Witwe Dela Greiner geb. Trimpop und ihrem Sohn Karl-Jörg Greiner, geb. 28.11.1941. Prokura: kaufm. Angestellte Johanna Greiner. 11.3.43

II. Genossenschaftsregister.

a) Neueintragungen.

Amtsgerichtsbezirk Wolfach.

Landw. Ein- und Verkaufsgenossenschaft Bad Rippoldsau, Amt Wolfach. Vorstandsmitglieder: Vogtsbauer Albert Schmid, Vorsitzender, Revierförster Franz Schmid, stellv. Vorsitzender, Bürgermeister Emil Gebele. 9.3.43

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Freiburg i. Br.

Oberbad. Ein- u. Verkaufsgenossenschaft selbständ. Bäckermeister e. G. m. b. H., Freiburg i. Br. Firma lautet nun: **Bäcker-Einkauf e. G. m. b. H., Freiburg i. Br.** 10.3.43

c) Löschungen.

Amtsgerichtsbezirk Freiburg i. Br.

Spar- und Darlehnskasse e. G. m. u. H., Merzhausen. 15.3.43

Bezirksstelle Schopfheim der Industrie- und Handelskammer Freiburg.

I. Handelsregister.

a) Neueintragungen.

Amtsgerichtsbezirk Müllheim.

Hermann Adolf Bürgin, Müllheim (Baden), Marktgräfer Weinkellerei vorm. Franz Wagner, Müllheim. Inhaber: Kaufmann Hermann Adolf Bürgin. 16.3.43

Amtsgerichtsbezirk Säckingen.

Albrecht Denk G. m. b. H., Großhandel, Brennet. Geschäftsführer: Fabrikant Carl Denk. 3.3.43

Hugo Klöter, Angora-Gesundheitswäschefabrik, Laufenburg (Baden) Inhaber: Kaufmann Hugo Klöter. 20.3.43

Amtsgerichtsbezirk Schönau.

Otto Sütterle, Fabrikation von Werkstoffen, Zell (Wiesental). Inhaber: Kaufmann Otto Sütterle. 13.3.43

Wiesentäler Druckerei Zell (Wiesental), Franz Wetzel, Buchdruckerei, Schreibwaren, Zeller Bücherecke, Zell (Wiesental). Inhaber: Schriftleiter Franz Wetzel. 25.3.43

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Lörrach

Danzas & Cie. G. m. b. H., Zweigniederlassung, Lörrach. Prokura Jakob Charles erloschen. 5.3.43

Sägewerk Weil am Rhein Jean Luginbühl K.-G., Weil am Rhein. Kaufmann Jean Luginbühl, Basel, ausgeschieden. Neue pers. haftende Gesellschafter: Kaufmann Hans Luginbühl, Basel, Sägewerkbesitzer Josef Schmiederer, Witznau. 10.3.43

Amtsgerichtsbezirk Müllheim.

Sanatorium Haus Waldeck G.m.b.H., Badenweiler. Weiterer Geschäftsführer: Facharzt für innere Medizin Dr. Friedrich Wilhelm Steffen. 26.2.43

Fritz Bolanz, Weinhandlung, Auggen Karl Bandle ausgeschieden. Jetziger Inhaber: Kaufmann Julius Friedrich Bolanz. 30.3.43

Amtsgerichtsbezirk Säckingen.

Schraubenwerk Hugo Wuttig, Laufenburg (Baden). Firma lautet nun: **Wuttig Apparatebau Hugo Wuttig, Laufenburg (Baden).** 20.3.43

Amtsgerichtsbezirk Waldshut.

Emil Nägele, Gießerei Albrück. Firma lautet nun: **Emil Nägele K.-G., Eisen- und Metallgießerei-Maschinenfabrik Albrück, Albrück.** Pers. haftende Gesellschafter: Fabrikant Emil Nägele, Olga Kelter geb. Nägele, Olga Nägele geb. Denz. 1.3.43

Julius Indlekofer, Tiengen. Firma lautet nun: **Berthold Indlekofer, Tiengen, vorm. Julius Indlekofer, Tiengen.** 1.3.43

c) Löschungen.

Amtsgerichtsbezirk Schönau.

Wiesentäler Vereinsdruckerei e. G. m. b. H., Zell i. W. 22.3.43

Amtsgerichtsbezirk Schopfheim.

Heinrich Wagner, Schopfheim. 14.4.3

II. Genossenschaftsregister.

a) Neueintragung.

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Müllheim.

Landw. Konsum- und Absatzverein Buggingen, Amt Müllheim, e. G. m. b. H., Buggingen. Vorstandsmitglied Karl Schopferer ausgeschieden. Neues Vorstandsmitglied: Landwirt Leonhard Roggenburger, Buggingen. 25.2.43

Ländl. Kreditverein Neuenburg e. G. m. u. H., Neuenburg (Baden). Firma lautet nun: **Spar- und Darlehnskasse e. G. m. u. H. zu Neuenburg (Baden).** 2.4.43

Molkereigenossenschaft Auggen e. G. m. b. H., Auggen (Baden). Vorstandsmitglied Landwirt Karl Markt ausgeschieden. Neues Vorstandsmitglied: Landwirt Fritz Gugelmeier. 2.4.43

Amtsgerichtsbezirk Säckingen.

Milchgenossenschaft Häner e. G. m. b. H., Häner. Vorstandsmitglieder Bürgermeister Otto Albiez, Landwirt Karl Friedrich Malzacher ausgeschieden. Neue Vorstandsmitglieder: Landwirte Josef Eckert, Andreas Wernet. 18.2.43

c) Löschungen.

Amtsgerichtsbezirk St. Blasien.

Spar- und Darlehnskasse e. G. m. b. H., Ibach, Landkreis Säckingen, i. L. 23.3.43

b) E l s a ß

Industrie- und Handelskammer Straßburg/Elsaß.

I. Handelsregister.

a) Neueintragungen.

Amtsgerichtsbezirk Straßburg.

Willi Spriwalt & Co., Straßburg, Lange Straße 20. Geschäftszweig: Einzelhandel mit elektr. Gegenständen, Betrieb eines elektr. Bau- u. Installationsgeschäftes. O.H. seit 1.1.42. Pers. haftende Gesellschafter: Ing. Willi Spriwalt, Elektriker Daniel Humann. 13.3.43

Wilhelm Hannich, Straßburg, Hockweg 48. Geschäftszweig: Aml. Rollfuhrunternehmen, Spedition, Möbeltransport. Inhaber: Aml. Rollfuhrunternehmer Wilhelm Hannich Prokura: Klara Hannich geb. Zipperer. 13.3.43

Eugen Vonsohn, Straßburg-Bischheim, Bischweiler Straße 87. Geschäftszweig: Lebensmittel-Einzelhandel. Inhaber: Kaufmann Eugen Vonsohn. 9.4.43

Hermann Erny, Straßburg-Bischheim, Steinfeldweg 3. Geschäftszweig: Handelsvertreter in Obstkonserven, Süßwaren, Spezialitäten für Back- u. Konditoreibedarf, Fleisch- u. Wurstwaren. Inhaber: Handelsvertreter Hermann Erny. 9.4.43

Amtsgerichtsbezirk Schirmeck.

„**Vogepha**“ G. m. b. H., Fabrik chem.-pharm. Präparate, Schirmeck-Vorbruck (Elsaß). Geschäftszweig: Herst. u. Vertrieb von chem.-pharm. u. kosm. Produkten u. Präparaten. Stammkapital: 30.000 RM. 30.3.43

Albert Christmann & Co. K.-G., Waldersbach (Elsaß). Pers. haftender Gesellschafter: Betriebsführer Albert Christmann, Waldersbach. 13.4.43

Amtsgerichtsbezirk Wasselnheim.

E. & K. Kloth, Marlenheim (Elsaß). Geschäftszweig: Sägenfabrik u. Kaltwalzwerk. Inhaberin: Witwe Margareta Kloth geb. Karcher, Marlenheim (Elsaß). Prokura: Marie Anna Klein geb. Kloth, Marlenheim (Elsaß). 5.4.43

Amtsgerichtsbezirk Weissenburg.

Emil Kraemer, Weissenburg, Güterbahnhofstraße 1. Geschäftszweig: Kohlen-, Baumaterialien-, Düng- und Futtermittel-Einzelhandel. Inhaber: Kaufmann Emil Kraemer. 13.3.43

Philipp Schenck, Weissenburg, Obermühle. Geschäftszweig: Fabrikation von Holzabsätzen u. Holzsohlen. Inhaber: Industrieller Philipp Schenck Sohn. 1.4.43

Amtsgerichtsbezirk Zabern.

Kaufhaus Schroeder Inhaberin Maria Schroeder, Zweigniederlassung Zabern (Elsaß), Zabern (Elsaß). Einzelprokura: Generaldirektor Willy Schroeder, Direktor und Betriebsleiter Alfons Duroch, Forbach. 30.3.43

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Straßburg.

A. Riegel & Co., Straßburg. Prokura: Luzie Riegel geb. Weltz. 26.2.43

Hans L. Roth, Straßburg. Prokura: Mari- anne Roth geb. Barthels. 12.3.43

Elsässische Treuhand-Aktiengesellschaft, Straßburg. Grundkapital auf 100.000 RM. erhöht. 15.3.43

Reichsnährstandsverlag G. m. b. H., Zweigniederlassung Oberrhein.

Kronenburgererring 21a. Prokura: Dipl.-Landwirt Sepp Meier erloschen. Prokura: Walter Hoepner, Berlin. 26.3.43

Autohaus Paul Hahnemann, K.-G., Straßburg. Gesamtprokura: Emil Kieffer, Klara Hahnemann geb. Haag.

Elsässische Tabakmanufaktur „Roth-Hündle“ G. m. b. H., Straßburg. Gesamtprokura: Betriebsleiter Eduard Geistel, kaufmännischer Leiter Heinz Marschall. 31.3.43

Commerzbank A.-G., Filiale Straßburg. Gesamtprokura für Zweigniederlassung Straßburg: Abt.-Direktor Renatus Schüssel. 6.4.43

Gebr. Haldy, Kohlenhandelsgesellschaft m. b. H., Zweigniederlassung Straßburg. Gesamtprokura: Willy Rautenberg, Mülheim (Ruhr). 5.4.43

Amtsgerichtsbezirk Schiltigheim.

Georg Roth, Straßburg-Schiltigheim. Jetzige Inhaberin: Magdalena Kopf geb. Jeckel. Firma lautet nun: **Georg Roth Inh. Magdalena Kopf.** 26.3.43

c) Löschungen.

Amtsgerichtsbezirk Straßburg.

Ferdinand Motz, Straßburg-Meinau. 7.4.43

Industrie- und Handels- kammer Kolmar.

I. Handelsregister.

a) Neueintragungen.

Amtsgerichtsbezirk Kolmar.

Robert Hecky, Kolmar, Logelbacher Straße 120. Geschäftszweig: Kunstharz-presserei. 15.3.43

Köhler-Rehm O.H., Kolmar, Kopf- hausgasse 27-29. Geschäftszweig: Zucker- warenfabrik u. Konditorei mit Kaffee. Pers. haf- tende Gesellschafter: Kaufmann Albert Köhler, Kaufmann Karl Köhler, Kaufmann Paul Köhler, Straßburg. 17.3.43

A. & E. Friedmann O.H., Kolmar, Sulzer Straße 29. Geschäftszweig: Groß- handel mit Textil-, Woll- u. Kurzwaren. Pers. haf- tende Gesellschafter: Kaufmann Adam Fried- mann, Kaufmann Emil Friedmann. 16.3.43

Otto Schwarz, Kolmar, Bagatelstr. 4. Geschäftszweig: Einzelhandel mit Bettwaren, Wäsche u. Strümpfen sowie Federnreinigung. 25.3.43

Albert Sommerseisen, Kolmar, Meis- tersingerplatz 1. Geschäftszweig: Werk- zeuggroßhandlung. 25.3.43

Tuchhaus Karl Faullimmel, Kolmar, Meistersingerplatz 3. Geschäftszweig: Einzelhandel mit Stoffen aller Art. Inhaber: Kauf- mann Karl Faullimmel. 25.3.43

Bauunternehmung für Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau K. Gaenshirt und Fr. Schmidt O.H., Kolmar-Logelbach. Pers. haftende Gesellschafter: Architekt Karl Gaenshirt, Ing. Friedrich Schmidt. 26.3.43

Vereinigte Papierwarenfabriken G. m. b. H., Zweigniederlassung Kolmar, Adolf-Hitler-Straße 21. Haupt- sitz der Firma: Straßburg-Schiltigheim. Stamm- kapital: 75.000 RM. Geschäftsführer: Kaufmann August Kurz, München. Gesamtprokura: Heinrich Wenger, Gustav Henn, beide Straßburg-Schiltig- heim. 15.3.43

Aktiengesellschaft Danzas & Cie., Filiale Kolmar, Rufacher Straße 28. Hauptsitz der Gesellschaft: Basel (Schweiz). Ge- schäftszweig: Speditionsgeschäft. Grundkapital: 5.000.000 Schw. Franken. Vorstandsmitglieder: Albert Werzinger, Edmund Werzinger, Fritz Hatt, alle in Basel. Einzelprokura für Zweigniederlassung Kolmar: Adolf Gaertner, Winzenheim.

Stoffhaus A.B.C. Albert Burger Kolmar G. m. b. H., Kolmar, Schlosser- gasse 23. Geschäftszweig: An- u. Verkauf von Textilwaren aller Art. Stammkapital: 200.000 RM. Geschäftsführer: Kaufmann Albert Burger. 26.3.43

Amtsgerichtsbezirk Rufach.

Gustav Rothenburger, Sulzmatt, Orschweier-Straße 16. Geschäftszweig: Mech. Seilereier u. Großhandel mit Hanferzeug- nissen. 25.3.43

Amtsgerichtsbezirk Gebweiler.

Egglinsdörfer & Ummen O.H., Geb- weiler, Adolf-Hitler-Straße 116. Geschäftszweig: E senwarenhandlung. Pers. haf- tende Gesellschafter: Kaufmann Alfred Egglins- dörfer, Freiburg, Erna Ummen geb. Boehland, Freiburg. Gesamtprokura: Alfons Ummen, Ludwig Bissing. Einzelprokura: Karl Ummen, Freiburg. 13.4.43

Omnibusgesellschaft Gebweiler A.- G., Kolmarer Straße 24/26. Grundkapital: 21.850 RM. Vorstandsmitglieder: Schlossermeister Julius Issemann, Betriebsleiter Peter Risser. 13.4.43

Amtsgerichtsbezirk Rappoltsweiler.

Käsewerk X. & R. Rentz O.H., Ost- heim, Adolf-Hitler-Straße 23a. Pers. haf- tende Gesellschafter: Kaufmann Renatus Rentz, Xaver Rentz, Prokura: Karl-Fink, Maria Rentz geb. Walter, Luzia Rentz geb. Neuweiler. 13.4.43

Amtsgerichtsbezirk Sulz.

Josef Grünwald, Feinmaschinen- bau, Gebweiler-Sulz, Wühheimer- Straße. 13.4.43

Amtliche Schuldnerverzeichnisse

der badischen Amtsgerichte

Zur Beachtung! Die Badische Wirtschafts-Zeitung legt ihren Lesern die Verpflichtung auf, nachstehende Veröffentlichungen weder zu vertreiben noch zur Einsicht für einen unbestimmten Personenkreis auszulegen. Weitverbreitung dieser Liste und Nachdruck, auch auszugsweise, ist unbedingte verboten. - Gemäß § 915 ZPO., § 107 KO. muß dieses Verzeichnis nach 5 Jahren vernichtet werden. - Die an dieser Stelle veröffentlichten Schuldnerverzeichnisse entsprechen genau den bei den Amtsgerichten geführten Verzeichnissen. Für Irrtümer und Druckfehler übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. - Anträge auf Streichungen, Ergänzungen, Änderungen u. dgl. sind nicht an die Gauwirtschaftskammer Oberrhein, sondern ausschließlich an das zuständige Amtsgericht zu richten. Die Kamern sind, auch in Ausnahmefällen, außerstande, solchen Anträgen stattzugeben.

Amtsgerichtsbezirk Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br.
Benz Oskar, Buchbinder, Kartäuser-
straße 108 5. 3. H
Dürmeier Karl, Kaufmann, Schwarz-
waldstraße 33 16. 4. H
Müller Margarete, Tennebacherstr. 17 24. 3. H
Pröger Fritz, Vertreter, Erwinstr. 73 IV .
bei Dorer 21. 4. H
Vogt Emil, Hugstetter Straße 35 16. 4. H
Wahlfeld Fritz, Malermeister, Wilhelm-
straße 10 26. 2. H

Ebringen bei Freiburg
Steiger Emma geb. Reichenbach, Kan-
tinenpächterin 26. 2. H

Eschbach bei Freiburg
Oehler Friedrich Wilhelm, Bauingenieur,
Molzendorf, Haus 63 28. 4. H

Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe

Karlsruhe
Haag Hermann, Nuitsstr. 2c 8. 4. H
Neber Karl, Kraftfahrer, Gottesauer
Straße 27, bei Schmitt 8. 4. H

Amtsgerichtsbezirk Konstanz

Konstanz
Grubler Josef, Rentner, Neugasse 40 11. 3. H
Kamps Gertrud, Hausfrau, Kloster-
gasse 3 5. 11. 42 H
Mayer Karl, Malermeister, Robert-
Wagner-Straße 58 11. 3. H

Amtsgerichtsbezirk Mannheim

Mannheim
Hohmann Frau Else, Werderstr. 32 15. 4. H
Holdefehr Maria, Feudenheim, Pfalz-
straße 22 1. 4. H
. 3. 4. O
Limbeck Johann, Neckarauer Straße 81 8. 4. H

Mayer Georg sen., Kaufmann, Eichel-
heimer Straße 14 6. 4. H
Mayer Ludwig jun., Kaufmann, Eichel-
heimer Straße 14 6. 4. H
Szabo Erna geb. Rödel, Hauptbahnhof-
wirtschaft 8. 4. H
Wild Wilhelm, Schuhmachermeister,
Q 5, 10 9. 4. H
Witzgmann Karl, Installateur, Heinrich-
Lanz-Straße 9/11 9. 4. H

Amtsgerichtsbezirk Pforzheim

Pforzheim
Stohr Otto, Hirsauer Straße 234 9. 4. H

Amtsgerichtsbezirk Waldkirch i. Br.

Waldkirch
Wölfe geb. Schätzle Maria Theresia,
Baumeisters-Ehefrau 1. 4. H

Amtsgerichtsbezirk Wolfach

Steinach
Fribe Fritz, Kaufmann 16. 9. 42 H

Herausgeber: Gauwirtschaftskammer Oberrhein Karlsruhe Straßburg, Karlsruhe. Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Krienen, Karlsruhe, Karlstraße 10, Fern-
ruf 4510-12. Berliner Schriftleitung: Dr. Oeltze von Lobenthal, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 29, Fernruf 11 69 71.
Erscheinungsweise: 2 mal monatlich. Bezugspreis: Vierteljährlich RM. 1.30 zusätzlich RM. -12 Zustellgebühr. Einzelnummer RM. -25. Druck und
Verlag: C. F. Müller, Karlsruhe, Ritterstraße 1, Fernruf 7400-02.